

Perspektiven und Herausforderungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Mexiko

Von Manuel Espinoza de los Monteros de la Parra (LL.M.), München*

Dieser Bericht gibt einen Überblick über den rechtlichen Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Mexiko. Er befasst sich mit dem Hintergrund und den Besonderheiten, die zu den Reformen des Bundesstrafgesetzbuchs und der Nationalen Strafprozessordnung geführt haben. Zudem beschreibt er die derzeitige Situation der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, die verschiedenen Verfahrensaspekte und die Zuständigkeit auf Bundesebene. Daneben bietet die Untersuchung auch einen Ausblick auf die aktuellen Probleme und Herausforderungen, denen sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Mexiko gegenübersteht, um nicht nur einen angemessenen Rechtsrahmen, sondern auch dessen Anwendung in der Praxis zu erreichen.

I. Hintergrund und Auslöser für die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Mexiko

1. Strafrechtliche und verfahrensrechtliche Aspekte

In Mexiko war die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen bis zur Verfassungsreform vom 18. Juni 2008 – veröffentlicht im Amtsblatt der Föderation (DOF – nach der Abkürzung im Spanischen Diario Oficial de la Federación)¹ – nicht Gegenstand der rechtlichen Diskussion. Vielmehr wurde das mexikanische Strafrechtssystem insgesamt erst durch diese Reform verändert, wobei ein kontradiktorisches Strafrechtssystem in Kraft trat.² Es hat sich gewandelt von einem gemischten zu einem anklagenden System. Außerdem wurden verschiedene Aspekte wie mündliche Verhandlungen, alternative Streitbeilegung und ehrgeizigere Mechanismen wie etwa eine umfassende Wiedergutmachung des Schadens für das Opfer eingeführt.

Diese Reform war wiederum Anlass für die Vereinheitlichung des mexikanischen Strafprozessrechts, was 2014 zur Schaffung der Nationalen Strafprozessordnung (CNPP – nach der spanischen Bezeichnung Código Nacional de Procedimientos Penales) führte. Diese trat am 5. März 2014 in Kraft, landesweit jedoch erst am 18. Juni 2016, d.h. innerhalb der in der zweiten Übergangsbestimmung des Verfassungsdekrets von 2008 festgelegten Frist. Dies stellte eine große Herausforderung für das Land dar, da zuvor jede der 31 föderalen Entitäten (im Folgenden wird von Ländern die Rede sein) neben dem Bundesdistrikt (jetzt Mexiko-Stadt) befugt war, ihre eigenen Verfahrensgesetze entsprechend den

örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten zu erlassen. Insofern erleichterte die Einführung der CNPP die Anwendung des Strafprozessrechts, da sie für das gesamte Staatsgebiet gilt und somit die Probleme beseitigte, die sich aus den Unterschieden zwischen den Strafprozessordnungen der einzelnen Länder ergaben. Dabei vereinheitlichte die CNPP die Kriterien für die Anwendung der Verantwortlichkeit juristischer Personen und sorgte für eine Verminderung der Unsicherheit bei den Rechtsanwendern, die zuvor durch die verschiedenen Verfahren bedingt war.³ Darüber hinaus reformierte die CNPP das Justizsystem und nahm mehrere Änderungen vor, darunter die Einbeziehung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Obwohl die CNPP seit ihrer Veröffentlichung im Jahr 2014 die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen bereits in Titel X (Sonderverfahren) Art. 421 de facto enthielt, wurde sie ausschließlich auf die Fälle beschränkt, in denen ein Mitglied oder Vertreter einer juristischen Person (mit Ausnahme staatlicher Institutionen) eine Straftat mit den von der juristischen Person zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln begeht, so dass sie im Namen, unter dem Schutz oder zu Gunsten der juristischen Person begangen werden musste.⁴ Im selben Art. 421 der CNPP wurde jedoch festgelegt, dass die Staatsanwaltschaft nur dann ein Strafverfahren gegen eine juristische Person einleiten kann, wenn auch ein Strafverfahren gegen die natürliche Person, die die Straftat begangen hat, geführt wird. Somit konnte eine juristische Person nicht strafrechtlich verfolgt werden, wenn eine natürliche Person nicht für schuldig befunden wird.

Nicht nur die CNPP enthielt bis zu diesem Zeitpunkt notorische Mängel und Beschränkungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen, sondern auch das Bundesstrafgesetzbuch (CPF – nach seiner spanischen Bezeichnung Código Penal Federal) regelte die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen nicht zufriedenstellend. Lediglich in Art. 11 CPF⁵ – der seit seiner ursprünglichen, 1931 veröffentlichten Fassung in Kraft ist – wird erwähnt, dass in Fällen, in denen ein Mitglied oder ein Vertreter einer juristischen Person eine Straftat mit den von der juristischen Person zur Verfügung gestellten Mitteln begeht, so dass die Tat in ihrem Namen, unter ihrem Schutz oder zu ihren Gunsten begangen wird, deren Suspendierung oder Auflösung angeordnet werden kann, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit erforderlich erscheint.

In der Praxis wurden allerdings nur natürliche Person sanktioniert, ohne dass ein Strafverfahren gegen juristische Personen eingeleitet wurde. Dies geschah auch in den ver-

* Der Autor ist Partner bei GCE Law, Worth Street Group und Legal Helix. Der Beitrag wurde übersetzt von Katharina Beckemper.

¹ Diario Oficial de la Federación (DOF) abrufbar unter https://dof.gob.mx/nota_detalle.php?codigo=5046978&fecha=18/06/2008#gsc.tab=0 (27.9.2023).

² Pérez Daza, Código Nacional de Procedimientos Penales, Teoría y práctica del proceso penal acusatorio, 3. Aufl. 2019, S. 3 ff.

³ González Obregón, Una nueva cara de la justicia en México: aplicación del Código Nacional de Procedimientos Penales bajo un sistema acusatorio adversarial, 2014, S. 17 ff.

⁴ Uribe Manríquez, Responsabilidad de las Personas Jurídicas, Compliance y Derecho Penal, 2019, S. 8.

⁵ Anm. der Übersetzerin: Siehe zum übersetzten Wortlaut unten II. 1.

breiteten Fällen, in denen die Straftat z.B. steuerlich zu Gunsten der juristischen Person begangen wurde. Trotz der Nutznießung der juristischen Person wurde gleichwohl in diesen Fällen davon ausgegangen, dass die Straftat durch ihre gesetzlichen Vertreter begangen wurde mit der Folge, dass ein Strafverfahren nur gegen diese natürlichen Personen betrieben wurde.⁶

Erst mit der am 17. Juni 2016 im DOF veröffentlichten Strafrechtsreform wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen rechtlich verbindlich verankert. Mit dieser Reform wurde auch Art. 11 bis in das CPF eingefügt, der einen breiten Katalog von Straftaten enthält, die juristischen Personen angelastet werden können. Vor allem aber wurde das zweite Kapitel von Titel X der CNPP reformiert, um juristischen Personen eine von der natürlichen Person unabhängige strafrechtliche Verantwortung zuzuweisen, die sich aus der Nichtbeachtung der ordnungsgemäßen Kontrolle ihrer Organisation ergibt. Der Grundsatz „societas delinquere non potest“ wurde damit hinter sich gelassen. Mit dieser Reform spricht sich der Gesetzgeber schließlich für das Modell der Selbstverantwortung der juristischen Person aus⁷ und unternimmt die ersten Schritte in Richtung Selbstregulierung.

Obwohl mit der CNPP ein einheitlicher Verfahrensrahmen geschaffen wurde, besteht in Mexiko bis heute die Besonderheit und Schwierigkeit, dass es kein einheitliches Strafgesetzbuch mit Geltung für das gesamte Staatsgebiet gibt. Die 31 Länder und Mexiko-Stadt haben ihre eigenen Strafgesetzbücher für gewöhnliche Straftaten, die wiederum mit dem CPF (das für Straftaten auf Bundesebene gilt) koexistieren. Angesichts der Reformen der CNPP und des CPF ist es offensichtlich notwendig, die Strafgesetzbücher der Länder zu ändern, insbesondere auch, da einige von ihnen die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in ihr materielles Recht aufgenommen haben, jedoch mit erheblichen Unterschieden.⁸

2. Andere nationale Rechtsvorschriften

Auf föderaler Ebene war die Verantwortlichkeit juristischer Personen bereits zuvor in anderen Verwaltungssystemen vorgesehen, wie etwa im Bundesgesetz über die Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Beschaffungswesen (veröffentlicht im Juni 2012 und aufgehoben im Juli 2016) oder im Bundesgesetz über die umweltrechtliche Verantwortlichkeit (veröffentlicht im Juni 2013), das einer juristischen Person die Verantwortlichkeit für das Verhalten bestimmter Mitglieder mit Entscheidungsbefugnis innerhalb der Organisation zuweist, wenn diese im Namen, unter dem Schutz oder zugunsten der Organisation handeln. So heißt es in Art. 24:

⁶ *Medellín/Villalobos*, in: Pampillo Baliño/Coronado Contreras/Botero Gómez (Hrsg.), *TODO Compliance*, 2021, S. 201 (204).

⁷ *Ontiveros Alonso*, in: Gómez Colomer/Madrid Boquín (Hrsg.), *Tratado sobre Compliance Penal, Responsabilidad penal de las personas jurídicas y modelos de organización y gestión*, 2019, S. 1477 (1479 ff.).

⁸ *Coaña Be*, in: ders. (Hrsg.), *Compliance*, 2019, S. 37 (39).

„Juristische Personen haften für Umweltschäden, die von ihren Vertretern, Verwaltern, Geschäftsführern, Direktoren, Angestellten und denjenigen, die eine funktionelle Kontrolle über ihre Tätigkeit ausüben, verursacht werden, wenn sie in Ausübung ihres Amtes, in Vertretung oder zum Schutz oder zum Nutzen der juristischen Person handeln oder wenn sie das schädigende Verhalten anordnen oder billigen.“ (Übersetzung)⁹

Neben den Reformen des CPF und der CNPP gab es weitere Änderungen wie die Verabschiedung des „Allgemeinen Gesetzes über die Verantwortlichkeiten der Geschäftsleitung“ (LGRA – nach der Abkürzung im Spanischen *Ley General de Responsabilidades Administrativas*)¹⁰ am 18. Juli 2016. Dieses verpflichtet private juristische Personen dazu, Integritätsrichtlinien und interne Kontrollen einzuführen, um die Entwicklung einer ethischen Kultur innerhalb des Verbandes zu gewährleisten, mit dem Ziel, unregelmäßiges Verhalten zu reduzieren. Ebenso wurden verschiedene Reformen am Bundesgesetz zur Prävention und Identifizierung von Geschäftsvorgängen mit Mitteln illegaler Herkunft (LFPIORPI – nach der Abkürzung im Spanischen *Ley Federal para la Prevención e Identificación con Recursos de Procedencia Ilícita*) vorgenommen, um – unter anderem – verschiedene Aspekte zu harmonisieren, die sich aus der Aufnahme dieses Verhaltens in den Katalog der in Art. 11 bis CPF beschriebenen Straftaten ergeben. 2019 wurde eine Änderung von Art. 11 bis CPF im DOF veröffentlicht, um die in Art. 113bis der Bundesabgabenordnung (CFF – nach seiner Abkürzung im spanischen *Código Fiscal de la Federación*) festgelegten Handlungen in den Katalog der Verantwortlichkeit juristischer Personen zu integrieren. Demnach wird insbesondere bestraft, „wer selbst oder über einen Vermittler Steuerbescheinigungen ausstellt, verkauft, kauft oder erwirbt, die nicht existierende oder falsche Transaktionen oder simulierte Rechtshandlungen abdecken“.

3. Internationaler Einfluss

Zu den internationalen Faktoren, welche die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen befördert haben, gehört zum einen das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption. Dieses hat Mexiko 2004 ratifiziert und sich somit gemäß dessen Art. 26 verpflichtet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen gesetzlich zu regeln. Zum anderen ist das im Jahr 2003 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erwähnen, in dessen Art. 10 die Vertragsstaaten ebenfalls dazu aufgefordert werden, die Verantwortlichkeit juristischer

⁹ *Ley Federal de Responsabilidad Ambiental*, abrufbar unter https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/LFRA_2005_21.pdf (27.9.2023).

¹⁰ Anm. der Übersetzerin: Das spanische Wort ist für den deutschen Leser missverständlich. Los administradores sind im Spanischen die Mitglieder der Geschäftsleitung. Das Gesetz ist deshalb nicht zu übersetzen als administrativ im Sinne von verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeiten.

Personen gesetzlich zu regeln. Zusätzlich sind zu nennen das Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, das Mexiko 1999 ratifiziert hat, oder – in Bezug auf das letztgenannte Übereinkommen – der Phase-3-Umsetzungsbericht,¹¹ in dem der mexikanischen Regierung empfohlen wird, ihre Strafverfolgungsbehörde dringend zu reformieren, um juristische Personen als Verantwortliche für Straftaten im Zusammenhang mit internationaler Korruption einzubeziehen, ohne dass dies eine Verurteilung der natürlichen Person erfordert. Hier heißt es:

„Die mexikanischen Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit von Unternehmen für Auslandsbestechung weisen erhebliche Mängel auf und die Empfehlungen der Arbeitsgruppe aus Phase 2 sind nach wie vor nicht umgesetzt worden. Die leitenden Prüfer empfehlen daher, dass Mexiko sein Bundesstrafgesetzbuch (CPF) unverzüglich ändert, damit juristische Personen für Auslandsbestechung verantwortlich gemacht werden können, ohne dass die betreffende(n) natürliche(n) Person(en) zuvor identifiziert oder verurteilt werden müssen und ohne dass nachgewiesen werden muss, dass die Bestechung mit Mitteln der juristischen Person begangen wurde.“ (Übersetzung)¹²

Darüber hinaus gibt es auch andere regionale Instrumente wie das Interamerikanische Übereinkommen gegen Korruption sowie verschiedene internationale und/oder regionale Instrumente zu spezifischen Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Terrorismus oder der Geldwäsche, die von Mexiko ratifiziert wurden, und die die Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von juristischen Personen empfehlen.¹³

Auch der internationale Handel hatte großen Einfluss auf die Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in Mexiko. Seit dem Inkrafttreten des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens (NAFTA) ist Mexiko zum vielleicht wichtigsten Handelspartner der Vereinigten Staaten von Amerika geworden und spielt eine grundlegende Rolle bei Exporten, Importen und ausländischen Direktinvestitionen.¹⁴ Diese intensive Handelstätigkeit führte vermehrt zu strafrechtlich relevanten Handlungen, die vom Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) umfasst sein können.

Bis 2016 wurden 24 Untersuchungen oder Klagen von der Securities and Exchange Commission (SEC) oder dem Department of Justice (DOJ) im Zusammenhang mit der Beste-

chung mexikanischer Amtsträger eingeleitet. Die engen Handelsbeziehungen und die Relevanz des FCPA für mexikanische Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu den USA führten zu einer „Angleichung der Wettbewerbsbedingungen“ für alle Konkurrenten, unter anderem durch die Einführung der strafrechtlichen Verantwortung juristischer Personen. Im neuen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Mexikanischen Staaten und Kanada (T-MEC) von 2020 wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Kapitel 27.3 über Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung erwähnt:

„(4) Jede Vertragspartei trifft oder behält die Maßnahmen bei, die nach ihren Rechtsgrundsätzen erforderlich sind, um die Verantwortlichkeit juristischer Personen für die in den Absätzen 1 bis 6 beschriebenen Straftaten zu begründen.“ (Übersetzung)¹⁵

Es ist unbestreitbar, dass auch das erkannte Ausmaß der Straflosigkeit,¹⁶ die wirtschaftliche Macht des organisierten Verbrechens und die hohe Wahrnehmung von Korruption in Mexiko wichtige Faktoren für die Gesetzesänderungen waren.¹⁷ Mit der Aufnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen wollte der Gesetzgeber unter anderem verhindern, dass Straftaten, die unter dem Schutz von Unternehmen begangen werden, ungestraft bleiben und dass das organisierte Verbrechen Unternehmen und sogar Finanzunternehmen nutzt, um seine Ressourcen zu verwalten, oder dass Unternehmen im Gegenzug für Schmiergeldzahlungen unrechtmäßige Vorteile erhalten. Deshalb veranlassten auch die hohe Kriminalitätsrate und Makrocriminalität, unter der das Land litt – und immer noch leidet –, die Gesetzgeber auf nationaler und föderaler Ebene, die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der an den begangenen illegalen Handlungen beteiligter natürlicher Personen zu regeln.¹⁸

4. Dogmatische Überlegungen

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen führte in Mexiko zu verschiedenen dogmatischen Schwierig-

¹¹ OECD Working Group on Bribery, Phase 3 Report on Implementing the OECD Anti-Bribery Convention in Mexico, 14.10.2011, abrufbar unter <https://www.oecd.org/daf/anti-bribery/Mexicophase3reportEN.pdf> (23.8.2023).

¹² Siehe Fn. 11.

¹³ *Ontiveros Alonso*, in: ders. (Hrsg.), *La responsabilidad penal de las personas jurídicas*, 2. Aufl. 2022, S. 341–342.

¹⁴ *Puyana*, *El Trimestre Económico* 87 (347/2020), 635 (DOI 10.20430/ete.v87i347.1086).

¹⁵ T-MEC, Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, den Vereinigten Mexikanischen Staaten und Kanada, abrufbar unter <https://www.gob.mx/t-mec/acciones-y-programas/textos-finales-del-tratado-entre-mexico-estados-unidos-y-canada-t-mec-202730?state=published> (23.8.2023).

¹⁶ Índice Global de Impunidad México IGI-MEX 2016, abrufbar unter https://www.udlap.mx/cesij/files/indices-globales/3-IGIMEX_2016_ESP-UDLAP.pdf (23.8.2023).

¹⁷ Transparency International, *Corruption Perceptions Index 2016*, abrufbar unter <https://www.transparency.org/en/cpi/2016> (23.8.2023).

¹⁸ *Pérez Daza*, *Código Nacional de Procedimientos Penales, Teoría y práctica del proceso penal acusatorio*, 3. Aufl. 2019, S. 805 ff.

keiten.¹⁹ Der Paradigmenwechsel hat den Grundstein für eine neue Strafpolitik gelegt, die auf die Prävention, Untersuchung und Bestrafung von Straftaten, die von Unternehmen begangen werden, ausgerichtet ist. Wie auch in anderen Ländern ist diese jedoch nicht frei von Kritik. So hieß es schon bei der Verabschiedung der CNPP, sie sei nicht gründlich genug entwickelt worden und weise bemerkenswerte Mängel auf. Die dogmatischen und praktischen Schwierigkeiten seien nicht ausreichend diskutiert worden.²⁰

Ebenso stellt die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen immer noch eine große Herausforderung für die Richter und Rechtsanwender der mexikanischen Strafjustiz dar: Es handelt sich um ein wenig bekanntes Thema, bei dem es an einschlägiger, für mehr Sicherheit sorgender Rechtsprechung fehlt, da es nur wenige reale Fälle gab, in denen ein Unternehmen angeklagt wurde.²¹ Diese wurden darüber hinaus oft in abgekürzten Verfahren gelöst, was nicht dazu beiträgt, dass die Richter und Rechtsanwender der mexikanischen Strafjustiz mehr Wissen und Praxis bei der Umsetzung der Verantwortlichkeit juristischer Personen erlangen können.

Das Hauptproblem bei der Einbeziehung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in den mexikanischen Rechtsrahmen besteht jedoch darin, dass es an konstruktiven Debatten zwischen Wissenschaftlern, Staatsanwälten, Richtern, Rechtsanwälten und Unternehmen mangelt, um einen wirksamen Rechtsrahmen für die Prävention, Aufdeckung, Untersuchung und Bestrafung von Straftaten im Zusammenhang mit juristischen Personen zu schaffen, der gleichzeitig allen Beteiligten Rechtssicherheit bietet. Ebenso ist es notwendig, klare und ausreichende Leitlinien festzulegen und die Umsetzung von Programmen zur Einhaltung von Vorschriften in Unternehmen zu fördern, welche die Begehung von Straftaten wirklich verhindern und die von der Gesellschaft hinzunehmenden Unternehmensrisiken identifizieren und somit, wie *Ontiveros Alonso* betont, durch ein rechtlich erlaubtes Risiko abgedeckt werden, das den Ausschluss einer objektiven Zurechnung und somit des Unrechts und der Straftat zur Folge hätte.²²

II. Beschreibung des Rechtssystems der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Rechtsnatur der Sanktionen

Zwar ließ Art. 11 CPF seit seiner Entstehung im Jahr 1931 Raum für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen, aber seine Wirkung war begrenzt und unzureichend und wies juristischen Personen vor allem lediglich akzessorische Sanktionen zu. Außerdem fehlte vor der Reform von 2016 ein auf juristische Personen anwendbares Strafverfahren, weshalb diese bis zu diesem Zeitpunkt nur

gegen natürliche Personen eingeleitet wurden. Art. 11 CPF besagt Folgendes:

„Wenn ein Mitglied oder ein Vertreter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, einer Körperschaft oder einer Gesellschaft jeglicher Art, mit Ausnahme staatlicher Einrichtungen, eine Straftat mit den von deren Einrichtungen zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mitteln in der Weise begeht, dass sie im Namen oder unter dem Schutz der gesellschaftlichen Vertretung oder zu deren Gunsten begangen wird, kann der Richter in den ausschließlich gesetzlich festgelegten Fällen im Urteil die Suspendierung des Verbandes oder seine Auflösung anordnen, wenn er dies für die öffentliche Sicherheit für notwendig hält.“ (Übersetzung)²³

Mit der Reform von 2016 wurde das CPF, wie bereits oben erwähnt, um Art. 11 bis ergänzt, dessen Inhalt sich hauptsächlich auf die Umsetzung des Straftatenkatalogs und einen Absatz über die Rechtsfolgen konzentriert, insbesondere auf die mildernden Umstände, auf die weiter unten eingegangen wird.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde mit der Reform von 2016 unter anderem der Art. 421 CNPP in „Strafverfolgung und autonome strafrechtliche Verantwortlichkeit“ umbenannt. Daneben wurden verschiedene Artikel der CNPP geändert, um sie mit den Bestimmungen des CPF in Einklang zu bringen. Außerdem wurde die Schuld von juristischen Personen in Art. 422 CNPP ausdrücklich aufgenommen:

„Bei der Bemessung der oben genannten Strafen berücksichtigt das Gericht die Bestimmungen des Art. 410 dieses Gesetzes und bestimmt den entsprechenden Schuldgrad mittels folgender Gesichtspunkte:

- a) das Ausmaß der Nichteinhaltung der ordnungsgemäßen Kontrolle in seiner Organisation und die Forderung nach normgerechtem Verhalten;
- b) den Geldbetrag, der bei der Begehung der Straftat gegebenenfalls involviert war;
- c) die Rechtsform und den Jahresumsatz der juristischen Person;
- d) die Stellung, welche die an der Begehung der Straftat beteiligte(n) natürliche(n) Person(en) innerhalb der Struktur der juristischen Person innehat/-haben;
- e) der Grad der Einhaltung und Durchsetzung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften und
- f) das öffentliche Interesse an den sozialen und wirtschaftlichen Folgen bzw. dem Schaden, den die Verhängung der Strafe der Gesellschaft zufügen kann.“ (Übersetzung)²⁴

¹⁹ *Ontiveros Alonso*, in: García Ramírez/Islands de González Mariscal (Hrsg.), *El Código Nacional de Procedimientos Penales*, Estudio, 2015, S. 139 (140).

²⁰ *Azzolini Bincaz*, *Revista Criminalia* 87 (2020), 44 (46).

²¹ *Coaña Be* (Fn. 8), S. 38.

²² *Ontiveros Alonso*, *Revista Mexicana de Ciencias Penales* 1 (2017), 106 (DOI: 10.57042/rmcp.v1i1.5).

²³ Código Penal Federal, abrufbar unter

<https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/CPF.pdf> (27.9.2023).

²⁴ Código Nacional de Procedimientos Penales, abrufbar unter <https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/CNPP.pdf> (27.9.2023).

Wie aus dem Text hervorgeht, erfolgt die Bemessung der Strafen gemäß den Bestimmungen von Art. 410 CNPP „entsprechend des Grads des Verschuldens.“ Mit dieser Erwägung wollte der Gesetzgeber die Schuld juristischer Personen eindeutig festlegen. Wie *Ontiveros Alonso* zu Recht feststellt, betreffen die verschiedenen Unterabsätze dieser Bestimmung in einigen Fällen das Unrecht und in anderen die Schuld als Individualisierungskriterien (mit Ausnahme von lit. f, der eher ein politisch-strafrechtliches Kriterium ist und weder das Unrecht noch die Schuld in den Vordergrund stellt). Es scheint jedoch, dass die nicht unkritische Argumentation des Gesetzgebers darauf abzielte, den Strafrahmen gegen juristische Personen zu begrenzen, indem das öffentliche Interesse oder die sozialen oder wirtschaftlichen Folgen als Kriterien für die Bemessung der Sanktion festgelegt wurden.²⁵

2. Kurze Überlegungen zum föderalen Strafrecht

Die Verantwortlichkeit juristischer Personen wurde auch in verschiedenen Landesstrafgesetzen reformiert. Diese Änderungen wurden von den föderalen Gesetzgebern in den Staaten selbst auf uneinheitliche Weise und nach unterschiedlichen, weit voneinander entfernten Kriterien vorgenommen. Dies hat natürlich Kritik hervorgerufen, da es zu Ungenauigkeiten und Widersprüchen mit der CNPP kam. Von den 32 Landesstrafgesetzbüchern enthalten die folgenden die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen: Mexiko-Stadt, Coahuila, Durango, Bundesstaat Mexiko, Jalisco, Oaxaca, Puebla, Quintana Roo, Tabasco, Veracruz und Yucatan.

Obwohl sich dieser Bericht auf die Bundesebene konzentriert, ist es wichtig, zwei Landesstrafgesetzbücher sowohl wegen ihrer Bedeutung als auch wegen ihres Inhalts kurz zu erwähnen. Das Strafgesetzbuch von Mexiko-Stadt (ehemals Bundesdistrikt) war das erste der Landesstrafgesetzbücher, welches die strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen einführt. In Art. 27 bis wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in stellvertretender Weise festgelegt:

„I. Juristische Personen sind strafrechtlich verantwortlich für vorsätzliche oder fahrlässige Straftaten und gegebenenfalls für den Versuch solcher Straftaten, die in diesem Gesetzbuch oder anderen Gesetzbüchern kodifiziert sind, wenn sie:

- a) in ihrem Namen, in ihrem Auftrag, für ihre Rechnung, zu ihren Gunsten oder zu ihrem alleinigen Nutzen von ihren gesetzlichen Vertretern und/oder ihren rechtlichen oder faktischen Verwaltern begangen werden; oder wenn
- b) Personen, die der Autorität der im vorigen Absatz genannten natürlichen Personen unterstehen, eine Handlung ausführen, die das Gesetz als Straftat einstuft, weil über sie nicht die gebührende, der organisatorischen Stellung entsprechende Kontrolle ausgeübt wurde, und das Verhalten im Rahmen einer gesellschaftlichen Tätigkeit, auf Rechnung, zu ihren Gunsten oder zum ausschließlichen

Nutzen der juristischen oder moralischen Person erfolgt.“ (Übersetzung)²⁶

Weil Mexiko-Stadt als Hauptstadt eine beachtliche Einwohnerzahl aufweist, kommt ihrem Strafgesetzbuch besondere Relevanz zu. Die Lehre ist sich jedoch einig, dass das auf Landesebene am weitesten entwickelte Modell der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen aus dem Bundesstaat Quintana Roo stammt, weswegen dieses System besonders hervorzuheben ist. Es kann als Beispiel für die Reform der Strafgesetzbücher anderer Bundesstaaten oder sogar für ein wünschenswertes einheitliches Strafgesetzbuch dienen. Das Strafgesetzbuch von Quintana Roo berücksichtigt – anders als beispielsweise das Strafgesetzbuch von Mexiko-Stadt – in Art. 18 nonies einen Katalog von tauglichen Vortaten, darunter Tötung, Körperverletzung, Erpressung, Umwelt- und Wirtschaftsverbrechen. Art. 18 bis des Strafgesetzbuchs von Quintana Roo legt fest, dass juristische Personen strafrechtlich verantwortlich sind für:

„I. Straftaten, die im Namen oder im Auftrag und zum unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil der juristischen Person von ihren gesetzlichen Vertretern oder von Personen begangen werden, die einzeln oder als Mitglieder eines Organs der juristischen Person befugt sind, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder die über Organisations- und Kontrollbefugnisse innerhalb der juristischen Person verfügen.

II. Straftaten, die bei der Ausübung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand der juristischen Person und im Namen und zum unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen der juristischen Person von Personen begangen werden, die den im vorstehenden Abschnitt genannten natürlichen Personen unterstellt oder ihnen gegenüber weisungsbefugt sind und die Straftat aufgrund mangelnder Überwachung, Aufsicht und Kontrolle der nicht ordnungsgemäß organisierten juristischen Person unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls begehen.“ (Übersetzung)²⁷

In demselben Gesetz werden somit die Gründe für den Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für die beiden vorgenannten Straftaten genannt, wobei der Wert von Compliance-Programmen hervorgehoben wird (im Gegensatz zum CPF, das sie nur als mögliche mildernde Faktoren betrachtet). Art. 18 ter besagt:

„Wird die Straftat von den in Art. 18 bis genannten Personen begangen, so ist die juristische Person von der Ver-

²⁵ *Ontiveros Alonso* (Fn. 13), S. 341 f.

²⁶ Código Penal para el Distrito Federal, abrufbar unter https://data.consejeria.cdmx.gob.mx/images/leyes/codigos/CODIGO_PENAL_PARA_EL_DF_9.2.pdf (27.9.2023).

²⁷ Código Penal para el Estado Libre y Soberano de Quintana Roo, abrufbar unter <http://documentos.congresoqroo.gob.mx/codigos/C6-XV-20180427-157.pdf> (27.9.2023).

antwortlichkeit ausgeschlossen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Das Leitungsorgan hat vor der Begehung der Straftat Organisations-, Management- und Präventionsmodelle implementiert und wirksam umgesetzt, die geeignete und angemessene Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen umfassen, um Straftaten derselben Art zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern;
- b) die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des bestehenden Organisations-, Verwaltungs- und Präventionsmodells wurde einem Organ der juristischen Person übertragen, das über autonome Initiativ- und Kontrollbefugnisse verfügt oder gesetzlich mit der Überwachung der Wirksamkeit der internen Kontrollen der juristischen Person betraut ist.“ (Übersetzung)²⁸

Für die Fälle des Abschnitts II ist in Art. 18 quarter festgelegt:

„Wurde die Straftat von den in Art. 18 Abschnitt II bis genannten Personen begangen, so ist die juristische Person von der Verantwortlichkeit ausgeschlossen, wenn sie vor der Begehung der Straftat ein Organisations-, Management- und Präventionsmodell eingeführt und wirksam umgesetzt hat, das geeignet und angemessen ist, Straftaten der Art der begangenen Straftat zu verhindern oder das Risiko ihrer Begehung erheblich zu verringern, und wenn die Einzeltäter die Straftat unter betrügerischer Umgehung eines solchen Modells begangen haben.“ (Übersetzung)²⁹

Schließlich legt der Gesetzgeber von Quintana Roo die Elemente fest, die solche Präventionsmodelle enthalten müssen, und verfolgt damit eine klarere und bessere Gesetzgebungstechnik als sie in anderen Ländern angewendet worden ist. Art. 18 quinquies besagt Folgendes:

„Die in Art. 18 ter lit. a und Art. 18 quarter genannten Organisations-, Verwaltungs- und Präventionsmodelle müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- I. Identifizierung der Tätigkeiten, in deren Rahmen die zu verhindernden Straftaten begangen werden können;
- II. Verabschiedung von Protokollen oder Verfahren, die den Prozess der Willensbildung der juristischen Person, die Entscheidungsfindung und deren Durchsetzung in Bezug auf die juristische Person festlegen, um Straftaten zu verhindern;
- III. über genügend Finanzmittel verfügen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern, sowie die Verpflichtung der Geschäftsleitung oder der Leitungsorgane enthalten, Mittel für die Kriminalprävention bereitzustellen;
- IV. Verpflichtung zur Meldung möglicher Risiken und Verstöße an die Stelle, die für die Überwachung des Funktionierens und der Einhaltung des Präventionsmodells zuständig ist;

V. ein Disziplinarsystem einrichten, das die Nichteinhaltung der im Modell dargelegten Präventionsmaßnahmen angemessen sanktioniert, und

VI. regelmäßige Überprüfung des Modells und dessen eventuelle Änderung, wenn relevante Verstöße gegen seine Bestimmungen festgestellt werden oder wenn Änderungen in der Organisation, der Kontrollstruktur oder der ausgeübten Tätigkeit dies erforderlich machen.“ (Übersetzung)³⁰

3. Die Anknüpfungstat

Auf Bundesebene werden für die taugliche Anknüpfungstat im Wesentlichen drei Voraussetzungen genannt: a) Täter, deren Verhalten die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person begründet; b) die Nichtbeachtung der gebotenen Kontrolle; c) die Begünstigung oder die Begehung der Straftat unter dem Schutzmantel der juristischen Person.

a) Täter, deren Verhalten die strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person begründet

Der bereits erwähnte Art. 11 CPF nennt die Personen, deren Verhalten die strafrechtliche Verantwortung der juristischen Person begründen kann. Im Gegensatz zu den Strafrechtssystemen anderer Länder wird dieser Aspekt im Strafgesetzbuch sehr weit gefasst. Zudem wird nicht präzisiert, welche Befugnisse oder Position die natürliche Person innerhalb der Organisation haben muss. Stattdessen heißt es lediglich:

„Wenn ein Mitglied oder ein Vertreter einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, einer Körperschaft oder eines Unternehmens jeglicher Art, mit Ausnahme staatlicher Einrichtungen, eine Straftat begeht ...“³¹

Andererseits scheint Art. 421 S. 2 CNPP den Ursprung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen auf Handlungen zu beschränken, die von rechtlichen oder faktischen Vertretern begangen werden:

„Juristische Personen sind strafrechtlich verantwortlich für Straftaten, die in ihrem Namen, in ihrem Auftrag, zu ihren Gunsten oder mit den von ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln begangen werden, wenn festgestellt wurde, dass auch in ihrer Organisation ein Kontrollversagen vorlag. Dies gilt unbeschadet der strafrechtlichen Verantwortung, die ihre Vertreter oder Verwalter rechtlich oder tatsächlich treffen kann.“ (Übersetzung)³²

³⁰ Siehe Fn. 27.

³¹ Código Penal Federal, abrufbar unter <https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/CPF.pdf> (27.9.2023).

³² Código Nacional de Procedimientos Penales, abrufbar unter <https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/CNPP.pdf> (27.9.2023).

²⁸ Siehe Fn. 27.

²⁹ Siehe Fn. 27.

b) *Vernachlässigung der erforderlichen Kontrolle*

Um der juristischen Person die Handlungen ihrer Mitglieder zuzurechnen, verlangt Art. 421 CNPP als zweite Zurechnungsvoraussetzung die Vernachlässigung der ordnungsgemäßen Kontrolle ihrer Organisation. Dies steht in klarem Widerspruch zum CPF, da dieses – wie später noch aufgezeigt wird – das Versäumnis, eine ordnungsgemäße Kontrolle auszuüben, lediglich als mildernden? Umstand ansieht, während die CNPP dies als Leitprinzip für die Zurechnung der juristischen Personen ansieht.³³

c) *Zu Gunsten oder unter dem Schutz der juristischen Person*

Zumindest in diesem Punkt stimmen beide Regelungen darin überein, dass Voraussetzung für die Zurechnung von Straftaten an juristische Personen die Begehung einer Straftat einer natürlichen Person im Namen der juristischen Person, auf ihre Rechnung, zu ihren Gunsten oder mit den von ihr zur Verfügung gestellten Mitteln ist. Diese Voraussetzungen sind insbesondere in Bezug auf „zu ihren Gunsten“ recht weit gefasst, da sie nicht zwischen direkten und indirekten Vorteilen unterscheiden und Raum für wirtschaftliche, kommerzielle und sogar verfahrensrechtliche Vorteile lassen (z.B. zur Verhinderung von Ermittlungen gegen sie). Nur solche Handlungen, die der juristischen Person einen direkten Schaden zufügen, fallen nicht unter diese Voraussetzungen, u.a. Betrug und Urheberrechtsverletzungen, wenn das Opfer die juristische Person selbst ist.

2. *Relevanz von Compliance-Programmen*

Der bereits erwähnte Widerspruch zwischen der CNPP und dem CPF bei der Berücksichtigung von Compliance-Programmen wurde heftig kritisiert, weil die CNPP – die für das gesamte Staatsgebiet gilt – auf diese Weise materielle Strafsachen regelt, die in die Zuständigkeit der föderalen Instanzen fallen, und es so zu einer Befugnissüberschreitung kommt.³⁴

Im letzten Absatz von Art. 11 bis CPF heißt es:

„In allen in Art. 422 CNPP vorgesehenen Fällen können die Strafen um bis zu einem Viertel gemindert werden, wenn die juristischen Personen vor der ihnen zur Last gelegten Tat über eine ständige Kontrollinstanz verfügten, die mit der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften zur Überwachung der internen Maßnahmen zur Verbrechensverhütung betraut war, und wenn sie vor oder nach der ihnen zur Last gelegten Tat die Minderung des durch die tatbestandsmäßige Tat verursachten Schadens vorgenommen haben.“ (Übersetzung)³⁵

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, dass sowohl Art. 11 als auch Art. 11 bis CPF Strafcharakter haben, da sie

die Strafe nur abmildern, aber nicht ausschließen und somit den Wert der Bemühungen der Organisationen um die Umsetzung wirksamer und effizienter Compliance-Programme untergraben. Dies steht in einem starken Widerspruch zu Art. 421 CNPP, der die bereits genannte Nichtbeachtung der ordnungsgemäßen Kontrolle der Organisation als Hauptpunkt des Vorwurfs festlegt.

Wie zuvor erwähnt, legt Art. 422 CNPP die Kriterien fest, die für die Individualisierung der Sanktionen je nach dem Grad des Verschuldens zu berücksichtigen sind, wobei unter anderem sowohl „a) das Ausmaß des Versäumnisses einer ordnungsgemäßen Kontrolle ihrer Organisation und des Erfordernisses, sich gesetzeskonform zu verhalten“ als auch „e) der Grad der Unterwerfung unter die und der Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ berücksichtigt werden. Grundlegende Aspekte, die das Gericht bei der Verhängung von Sanktionen gegen die juristische Person zu berücksichtigen hat, sind somit die Programme zur Einhaltung der Vorschriften, die Angemessenheit des Systems im Hinblick auf die Besonderheiten der juristischen Person und das rechtlich erlaubte Risiko.

Diese deutliche Diskrepanz zwischen den Bestimmungen des CPF und der CNPP wird in der Praxis dadurch gelöst, dass die CNPP – trotz der Kritik, die sich aus einer mangelhaften Gesetzgebungstechnik und einer Überschreitung der Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers ergibt – die Kriterien für die Zurechnung festlegt und dem CPF und den staatlichen Gesetzbüchern weitere Fragen bezüglich der Form und des Grades der Begehung der Straftat, der Rechtsfolgen und der Sanktionen überlassen werden.³⁶

5. *Die Wirksamkeit und Struktur von Compliance-Programmen*

Auf Bundesebene sind (anders als in einigen Ländern, z.B. Quintana Roo) die Compliance-Programme nicht ausreichend geregelt. In Strafsachen sieht das CPF in seinem oben genannten letzten Absatz von Art. 11 bis nur die Tatsache als mildernden Umstand an, dass juristische Personen „über eine ständige Kontrollinstanz verfügen, die mit der Überprüfung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften betraut ist, um die internen Maßnahmen zur Verbrechensverhütung zu verfolgen, und dass sie vor oder nach der ihnen vorgeworfenen Handlung die Verringerung des durch die tatbestandsmäßige Handlung verursachten Schadens herbeigeführt haben“. Die obigen Ausführungen enthalten weder weitere Hinweise noch bieten sie den Verbänden Rechtssicherheit bei der Gestaltung und Umsetzung eines Compliance-Modells, das ihnen Verfahrensvorteile verschaffen könnte. Auch gibt es noch keine Rundschreiben oder Instrumente der Generalstaatsanwaltschaft, die diese Mängel beheben.

Ferner geben spezielle Gesetze, insbesondere das LGRA (in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Korruption, siehe oben), die Mindestelemente an, die juristische Personen in ihren Compliance-Modellen (Integritätsprogrammen) umsetzen müssen. In diesem Fall besagt Art. 25 LGRA, dass juristische Personen über Folgendes verfügen müssen:

³³ *Ontiveros Alonso* (Fn. 13), S. 347 ff.

³⁴ *Medellín/Villalobos* (Fn. 6), S. 208 f.

³⁵ Código Penal Federal, abrufbar unter <https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/CPF.pdf> (27.9.2023).

³⁶ *Medellín/Villalobos* (Fn. 6), S. 208 f.

„I. ein klares und umfassendes Organisations- und Verfahrenshandbuch, in dem die Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Bereiche festgelegt sind und die verschiedenen Befehls- und Führungsketten innerhalb der Struktur klar definiert sind;

II. ein ordnungsgemäß veröffentlichter und bei allen Mitgliedern der Organisation bekannt gemachter Verhaltenskodex mit Systemen und Mechanismen zur wirksamen Durchsetzung;

III. angemessene und wirksame Kontroll-, Überwachungs- und Auditsysteme, die die Einhaltung der Integritätsstandards in der gesamten Organisation ständig und regelmäßig überprüfen;

IV. angemessene Systeme zur Meldung von Missständen, sowohl innerhalb der Organisation als auch bei den zuständigen Behörden, sowie Disziplinarverfahren und konkrete Konsequenzen für diejenigen, die gegen interne Vorschriften oder mexikanisches Recht verstoßen;

V. angemessene Schulungs- und Ausbildungssysteme und -verfahren in Bezug auf die in diesem Artikel enthaltenen Integritätsmaßnahmen;

VI. eine Personalpolitik, die darauf abzielt, die Aufnahme von Personen zu vermeiden, die ein Risiko für die Integrität des Unternehmens darstellen könnten. Diese Politik darf in keinem Fall eine Diskriminierung von Personen aufgrund von ethnischer oder nationaler Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, sozialem Status, Gesundheitszustand, Religion, Meinungen, sexuellen Vorlieben, Familienstand oder anderen Faktoren zulassen, die die Menschenwürde verletzen und dazu dienen, die Rechte und Freiheiten von Personen aufzuheben oder zu beeinträchtigen, und

VII. Mechanismen zur Gewährleistung der Transparenz und der Bekanntmachung ihrer Interessen zu jeder Zeit.“
(Übersetzung)³⁷

Die auf die Korruptionsbekämpfung spezialisierten Behörden, in diesem Fall die auf die Korruptionsbekämpfung spezialisierte Staatsanwaltschaft des Generalstaatsanwalts der Republik, haben in ihrem „Jahresbericht über die Tätigkeiten und Ergebnisse 2021“³⁸ angegeben, dass sie kurz vor dem Abschluss der Überarbeitung des Entwurfs des vorgeschlagenen Leitfadens stehen, der den Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft bei der Bewertung der Programme zur Einhaltung der internen Kontrolle von Unternehmen, gegen die strafrechtlich ermittelt wird, helfen soll. Ziel ist die Vereinheitlichung der

³⁷ Ley General de Responsabilidades Administrativas, abrufbar unter

<https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/LGRA.pdf> (27.9.2023).

³⁸ Fiscalía General de la República/Fiscalía Especializada en Combate a la Corrupción, Informe Anual de Resultados y Actividades 2021, abrufbar unter

https://sna.org.mx/wp-content/uploads/2021/03/INFORME_ANUAL_2020-2021_FISCAL%C3%8DA_ANTICORRUPCI%C3%93N_2021.pdf (27.9.2023).

Kriterien, die bei der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen in den gegen sie geführten Ermittlungen zu berücksichtigen sind. Bisher hat die Staatsanwaltschaft noch keine Erklärung abgegeben.

6. Kurze Beschreibung der vorgesehenen Sanktionen

Art. 422 CNPP sieht vor, dass gegen die juristische Person eine oder mehrere der folgenden Sanktionen verhängt werden können: I. Geldstrafe; II. Einziehung von Instrumenten, Gegenständen oder Erzeugnissen der Straftat; III. Veröffentlichung des Urteils; IV. Auflösung. Zur Bestimmung der Art der gegen die juristische Person zu verhängenden Sanktion muss, wie oben erwähnt, der Grad der Schuld der juristischen Person nach den im selben Artikel festgelegten Kriterien beurteilt werden.

Die in der CNPP festgelegten Sanktionen sind wiederum in der Liste der Sanktionen in Art. 24 CPF enthalten, der sich auf die Strafen und Nebenfolgen bezieht. Andernfalls würden sich Probleme hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit dieses Artikels ergeben, da die CNPP die Sanktionen festlegt, die materiellrechtliche Fragen und damit Angelegenheiten des CPF und der lokalen Strafgesetzbücher sind.

In ähnlicher Weise legt Art. 422 CNPP weitere Rechtsfolgen fest, die auf juristische Personen anwendbar sind: I. Aussetzung ihrer Tätigkeit; II. Schließung ihrer Räumlichkeiten oder Niederlassungen; III. Verbot, in Zukunft die Tätigkeiten auszuüben, in dessen Zusammenhang es zu der Anknüpfungstat gekommen ist; IV. Vorübergehendes Verbot, direkt oder über einen Vermittler an Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilzunehmen; V. Gerichtliche Intervention zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmern oder Gläubigern oder VI. Öffentliche Ermahnung. Diese materiellen Rechtsfolgen werden auch in Art. 11 bis CPF (im weiteren Sinne) behandelt.

Außerhalb des rein strafrechtlichen Bereichs ist die Liste der Sanktionen zu erwähnen, die das LGRA in Art. 94 für juristische Personen wegen korruptionsbedingter Handlungen vorsieht: a) wirtschaftliche Sanktionen; b) vorübergehendes Verbot der Teilnahme an Kauf-, Leasing-, Dienstleistungs- oder öffentlichen Bauvorhaben für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens zehn Jahren; c) Aussetzung der wirtschaftlichen, vertraglichen oder geschäftlichen Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten und höchstens drei Jahren; d) Auflösung des betreffenden Unternehmens; e) Entschädigung für den Schaden, der dem Fiskus oder dem Vermögen öffentlicher Einrichtungen entstanden ist.

III. Kurze Anmerkungen zum Verfahren

Es gibt offensichtlich Unzulänglichkeiten und Widersprüche zwischen dem CPF und der CNPP, welche die Anklageerhebung, die Verteidigung und ganz allgemein das Verfahren im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen erschweren. Darüber hinaus gibt es immer noch keine Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder eine einschlägige Rechtsprechung, die für mehr Rechtssicherheit sorgen könnte.

Ungeachtet dessen sieht Art. 424 CNPP Verfahrensvereinbarungen und vorweggenommene Formen der Beendigung des Verfahrens vor, wie z.B. Wiedergutmachungsvereinbarungen und die bedingte Aussetzung des Verfahrens, da es dort heißt:

„Während des Verfahrens können zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der in diesem Kapitel genannten juristischen Personen alternative Lösungen und vorweggenommene Formen der Beendigung des Verfahrens sowie gegebenenfalls die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen besonderen Verfahren angewendet werden.“ (Übersetzung)³⁹

Nach der Reform von 2014 werden im Zweiten Buch, Titel I, alternative Lösungen und Formen der vorzeitigen Beendigung des Verfahrens geregelt, ohne zwischen natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden. Somit kann jeweils zum geeigneten Verfahrenszeitpunkt und gemäß den festgelegten Bedingungen bei der Staatsanwaltschaft die vorzeitige Beendigung beantragt werden, wenn der Beschuldigte freiwillig und in Kenntnis der Folgen die Begehung einer Straftat oder die Teilnahme an einer Straftat anerkennt.

Interne Untersuchungen und Zusammenarbeit werden von der CNPP nicht als mildernde Umstände angesehen. Hier sei aber auf das LGRA verwiesen. Nach Art. 81 LGRA ist es ein mildernder Umstand, wenn juristische Personen „durch die Bereitstellung von Informationen, über die sie verfügen, Bericht erstatten oder bei den Ermittlungen mitarbeiten“. Auf Landesebene wird sowohl im Strafgesetzbuch von Mexiko-Stadt (Art. 27 quintus) als auch im Strafgesetzbuch des Bundesstaates Quintana Roo (Art. 18 septies) die Mitwirkung juristischer Personen an der Untersuchung des Sachverhalts ausdrücklich als mildernder Umstand angesehen. Diese Erwägungen sollten sowohl vom CPF als auch von der CNPP aufgegriffen werden, um die Mitwirkung juristischer Personen an den Ermittlungen zu fördern und Kriterien für das Vorgehen sowohl der Behörden als auch von Einzelpersonen im Rahmen interner Untersuchungen festzulegen.

Es besteht kein Zweifel daran, dass der mexikanische Rechtsrahmen für die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen Reformen erfordert, auch und gerade im Beweisrecht. Soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen wirklich praktikabel und nicht nur ein „Papiertiger“ sein, müssen Regelungen erlassen werden, welche die Beweislast klären. Es fehlt an Leitlinien oder Bestimmungen, die Gewissheit über die Wirksamkeit oder Angemessenheit von Compliance-Programmen bieten, da Art. 422 CNPP lediglich festlegt, dass juristische Personen strafrechtlich verantwortlich sind, wenn in ihrer Organisation eine ordnungsgemäße Kontrolle versäumt wurde (und die Straftat in ihrem Namen, auf ihre Rechnung, zu ihren Gunsten oder mit den von ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln begangen

wurde). Offengelassen wird, was unter einer ordnungsgemäßen Kontrolle zu verstehen ist oder wie schwerwiegend das Versäumnis sein sollte. Ebenso werden keine Kriterien festgelegt, um zu prüfen, welche Sachverständigen gem. Art. 369 CNPP in Fragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen und der Programme zur Einhaltung von Vorschriften als Beweismittel fungieren können.⁴⁰

Zweifellos wurde das Verfahrensrecht vom Gesetzgeber vernachlässigt, insbesondere was die Frage der Beweisführung über die Wirksamkeit von Compliance-Programmen betrifft. Da die CNPP auf nationaler Ebene Anwendung findet, wirken sich diese Unzulänglichkeiten auch auf Landesebene aus. Abgesehen davon besteht ein eindeutiger Bedarf an präzisen Leitlinien – insbesondere im Hinblick auf die Ausarbeitung, Umsetzung und Bewertung von Compliance-Programmen –, um die wichtigsten Beweis- und Verfahrensfragen zu klären.

³⁹ Código Nacional de Procedimientos Penales, abrufbar unter <https://www.diputados.gob.mx/LeyesBiblio/pdf/CNPP.pdf> (27.9.2023).

⁴⁰ Uribe Manríquez (Fn. 4), S. 45.